

# BEBAUUNGSPLAN "NAHERHOLUNGSZENTRUM ZSCHORNA"

## ENTWURF

---

### TEIL C-2: UMWELTBERICHT

#### INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans</b> .....	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans</b> .....	<b>4</b>
1.3.1	Gesetzliche Vorgaben .....	4
1.3.2	Umweltschutzziele aus Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplans.....	6
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>7</b>
<b>2.1</b>	<b>Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit</b> .....	<b>7</b>
2.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	7
2.1.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	7
2.1.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	7
<b>2.2</b>	<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b> .....	<b>8</b>
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	8
2.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	12
2.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	13
2.2.4	Prüfung der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete .....	14
2.2.5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	15
<b>2.3</b>	<b>Schutzgut Fläche</b> .....	<b>15</b>
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	15
2.3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	16
2.3.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	16
<b>2.4</b>	<b>Schutzgut Boden</b> .....	<b>16</b>
2.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	16
2.4.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	17
2.4.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	17
<b>2.5</b>	<b>Schutzgut Wasser</b> .....	<b>17</b>
2.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	17
2.5.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	17
2.5.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	18
<b>2.6</b>	<b>Schutzgut Luft und Klima</b> .....	<b>19</b>
2.6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	19
2.6.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	19
2.6.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	19
<b>2.7</b>	<b>Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung</b> .....	<b>20</b>
2.7.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	20
2.7.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
2.7.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	21
<b>2.8</b>	<b>Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b> .....	<b>21</b>
2.8.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	21
2.8.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
2.8.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	21

<b>2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern .....</b>	<b>21</b>
2.9.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale .....	21
2.9.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
2.9.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	22
<b>2.10 Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen .....</b>	<b>22</b>
<b>2.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....</b>	<b>22</b>
<b>2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie....</b>	<b>22</b>
<b>2.13 Klimacheck .....</b>	<b>22</b>
<b>2.14 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes .....</b>	<b>22</b>
<b>2.15 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen.....</b>	<b>23</b>
<b>2.16 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind.....</b>	<b>23</b>
<b>2.17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen .....</b>	<b>23</b>
2.17.1 Übersicht der geplanten Maßnahmen.....	23
2.17.2 Maßnahmenbeschreibungen .....	24
2.17.3 Hinweise zur Realisierung und Pflege der Maßnahmenflächen .....	26
<b>2.18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>26</b>
<b>3 Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>26</b>
<b>3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....</b>	<b>26</b>
<b>3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung .....</b>	<b>27</b>
<b>3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>27</b>
<b>4 Quellen: .....</b>	<b>28</b>

## 1 EINLEITUNG

Die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts erfolgte nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und TÖB-Beteiligung zum Bebauungsplan „Naherholungszentrum Zschorna“ wurde um Äußerung zum ggf. weiteren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

### 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Am Brettmühlenteich befindet sich seit über 60 Jahren ein ca. 37.000 m<sup>2</sup> großer Campingplatz mit insgesamt 257 Standplätzen, die überwiegend durch Dauercamper genutzt werden.

Der Platz befindet sich im Eigentum der Gemeinde Thiendorf und wurde bis 2015 durch die Gemeinde selbst betrieben. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Betreuung des Naherholungsgebietes zukünftig nicht mehr selbst wahrzunehmen, sondern einen Verkauf / Verpachtung vorzunehmen. Der mögliche Pächter beabsichtigt, den Standort am Brettmühlenteich als naturnahes Campingplatz- und Ferienhausgebiet zu entwickeln.

Der bestehende Campingplatz genießt zwar als solcher Bestandsschutz, die Ergänzung der geplanten Nutzungen und baulichen Anlagen ist jedoch nur begrenzt zulässig, da sich die Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) befindet. Voraussetzung für die angestrebte Entwicklung ist die Schaffung von Baurecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Thiendorf hat daher am 13.10.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Naherholungszentrum Zschorna“ gefasst.

Folgende Planungsziele werden angestrebt:

- Regelung der Nutzung als Campingplatz mit Gastronomie und Sanitäreinrichtungen
- Sicherung der öffentlichen Nutzung und Zugänglichkeit der Badestelle
- Beseitigung der städtebaulichen Missstände, Herstellung der städtebaulichen Ordnung
- Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten
- Sicherung der Erschließung

### 1.2 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Aus der Art und dem Umfang des geplanten Vorhabens ergeben sich folgende umweltbezogene Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu untersuchen sind. Durch die Verschneidung der genannten Wirkfaktoren mit den zu untersuchenden Schutzgütern ergeben sich Aussagen zur Umwelterheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Wirkfaktoren	Schutzgüter							
	Menschen einschl. menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Land- schafts- bild	Kulturelles Erbe und Sachgüter
WF 1 – bau- zeitliche Flä- cheninanspruch- nahme	-	X	X	X	X	-	X	X
WF 2 – bau- zeitliche Stö- rungen bzw. Emissionen	X	X	-	-	X	X	-	-
WF 3 – anla- gebedingte Flächeninanspruch- nahme	X	X	X	X	X	X	X	X
WF 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammen- hänge	-	X	-	-	X	X	X	-
WF 5 – be- triebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht) bzw. Immissionen	X	X	-	-	X	-	-	-

### 1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

#### 1.3.1 Gesetzliche Vorgaben

##### Immissionsschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG so weit wie möglich vermieden werden. Grenz- bzw. Orientierungswerte hinsichtlich Schallimmission sind in der 16. BImSchV bzw. in der DIN 18005 verankert.

##### Natur- und Landschaftsschutz

###### Schutzgebiete

In das Plangebiet reichen im Westen das FFH-Gebiet "Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf" (Nr. 151) sowie im Norden und Westen das SPA-Gebiet "Teiche bei Zschorna" hinein. Die mögliche Betroffenheit des FFH-Gebietes und SPA-Gebietes wird in Kap. 2.2.4 abgeschätzt.

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Flächennaturdenkmal „Erlenquellmoor“ (Nr.: mei: RG 090, Bschr.Nr. 55-50/82 RdK Großenhain vom 10.06.1982). Es ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 27 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

###### Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende

Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

#### Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

#### **Bodenschutz**

Nach § 1 a BauGB sind folgende Ziele des Bodenschutzes zu beachten:

"(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. ..."

Bodenschutzbelange werden gemäß Erlass vom 24.06.2009 nach dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ berücksichtigt und auf die Planungssituation abgestimmt.

#### **Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union**

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU (WWRL) verfolgt mehrere Ziele wie die Verschmutzung der Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren, die nachhaltige Nutzung des Wassers zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren abzuschwächen.

Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:

- Guter ökologischer und chemischer Zustand
- Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern
- Verschlechterungsverbot

Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:

- Guter quantitativer und chemischer Zustand
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verhinderung der Verschlechterung des Grundwasserzustandes

Gegenstand der WRRL sind innerhalb des Bebauungsplans das Grundwasser und potenziell die in der Umgebung befindlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme.

#### **Gewässerschutz**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Vorgaben des WHG sowie des SächsWG zu beachten. Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für Grundwasser/Uferfiltrat „Speichersystem Radeburg (WW Rödern)“ (südlich der Zschornaer Straße weitgehend Zone II, sonst Zone III).

#### **Klimaschutz**

Das Baugesetzbuch formuliert folgende Ziele zur klimagerechten Siedlungsentwicklung in § 1 BauGB: "Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, ...den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern...." sowie in § 1a BauGB

"Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."

Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.).

### **Denkmalschutz / Archäologie**

Im Planbereich sind keine Kulturdenkmale bekannt. Falls dennoch bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale gefunden werden, ist das Landesamt für Archäologie umgehend zu informieren. Die ausführenden Firmen werden auf die Meldepflicht von Bodendenkmalen gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.

### **1.3.2 Umweltschutzziele aus Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplans**

#### Regionalplanung

Die erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien ist am 04.02.2010 in Kraft getreten. Der Regionalplan weist im Bereich des Campingplatzes am Brettmühlenteich ein Vorbehaltsgebiet Wasserressource aus. Der Brettmühlenteich selbst und die angrenzenden FFH-Gebiete sind als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Im Entwurf der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien vom 14.09.2017 ist das Plangebiet im Bereich des Campingplatzes als Vorranggebiet Wasserressource, im Bereich der westlich des Teiches gelegenen Waldflächen als Vorranggebiet Waldschutz bzw. im Bereich des Brettmühlenteiches als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

#### Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Thiendorf ist das Plangebiet als Waldfläche dargestellt. Der Campingplatz ist im Landschaftsplan ebenfalls ausgewiesen. Die Wasserschutzgebiete sind im Landschaftsplan nachrichtlich dargestellt. Am westlichen Rand des Brettmühlenteiches verläuft ein Wanderweg.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen ist eine Bestandsanalyse der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Bebauungsplans durchzuführen. Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte nach den einzelnen Schutzgütern.

### 2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

#### 2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

##### ***Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit***

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente freizeitbezogener Infrastruktur von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt außerhalb der bebauten Ortslage landschaftlich reizvoll in einem Waldgebiet am Brettmühlenteich und besitzt im Westen eine Anbindung an das Wanderwegenetz. Der Brettmühlenteich wird zum Baden und zum Angeln genutzt. Das Plangebiet hat durch den vorhandenen Campingplatz eine sehr hohe Bedeutung als Naherholungsraum mit Strahlkraft bis nach Dresden. Das Naherholungsgebiet ist in ca. 30 Minuten von Dresden aus erreichbar.

##### ***Vorbelastungen des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit***

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Zschornaer Straße, die jedoch nur ein geringes Verkehrsaufkommen aufweist. Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Dauercampingplatz genutzt. Durch den ungeordneten Betrieb der Anlage in den letzten Jahren sind umfangreiche Versiegelungen und Bauten entstanden, die die Anforderungen des Brandschutzes zum Teil nicht einhalten. Eine Anbindung an die öffentliche Abwasserentsorgung ist nicht vorhanden, was insbesondere im Hinblick auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet problematisch zu sehen ist.

#### 2.1.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben. Die entstandene zu hohe Nutzungsdichte und die damit verbundenen brandschutztechnischen Risiken würden nicht behoben werden. Außerdem würde die Situation der Abwasserentsorgung im Trinkwasserschutzgebiet nicht verbessert werden.

#### 2.1.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

##### ***Wirkfaktor 2 – bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen***

Es ist nicht auszuschließen, dass durch Baufahrzeuge Störungen durch Abgase, Staub und Lärm auftreten. Diese sind jedoch auf die Bauzeit beschränkt. Unter Beachtung des Standes der Technik sowie des Normalfalls eines Tagesbaustellenbetriebs kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen nicht über die im Ausgangszustand vorhandenen Vorbelastung durch den Campingplatz hinausgehen.

- **Keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand**

##### ***Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme***

Durch die Ausweisung von Sondergebieten und Verkehrsflächen wird die bauliche Dichte innerhalb des Plangebietes insgesamt verringert. Die ursprünglich vorhandenen 257 Stellplätze wiesen regelmäßig zusätzliche Versiegelungen wie Terrassen, Zuwegungen und Vorplätze auf, die zurückgebaut werden. Geplant sind zukünftig nur noch 57 Ferienhütten und 120 unversiegelte Stellplätze für Wohnmobile bzw. Caravan.

Durch die Planung wird ein städtebaulicher Missstand beseitigt. Der Brandschutz wird durch die Verringerung der Dichte der Stellplätze verbessert und dem Trinkwasserschutz wird durch die Anbindung des Plangebietes an die öffentliche Abwasserentsorgung Rechnung getragen.

Die Freizeitfunktion des Plangebietes wird durch die Neuordnung und Erhöhung der Attraktivität des Campingplatzes für Urlaubsgäste verbessert.

➤ **Keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand**

Wirkfaktor 5 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht) bzw. Immissionen

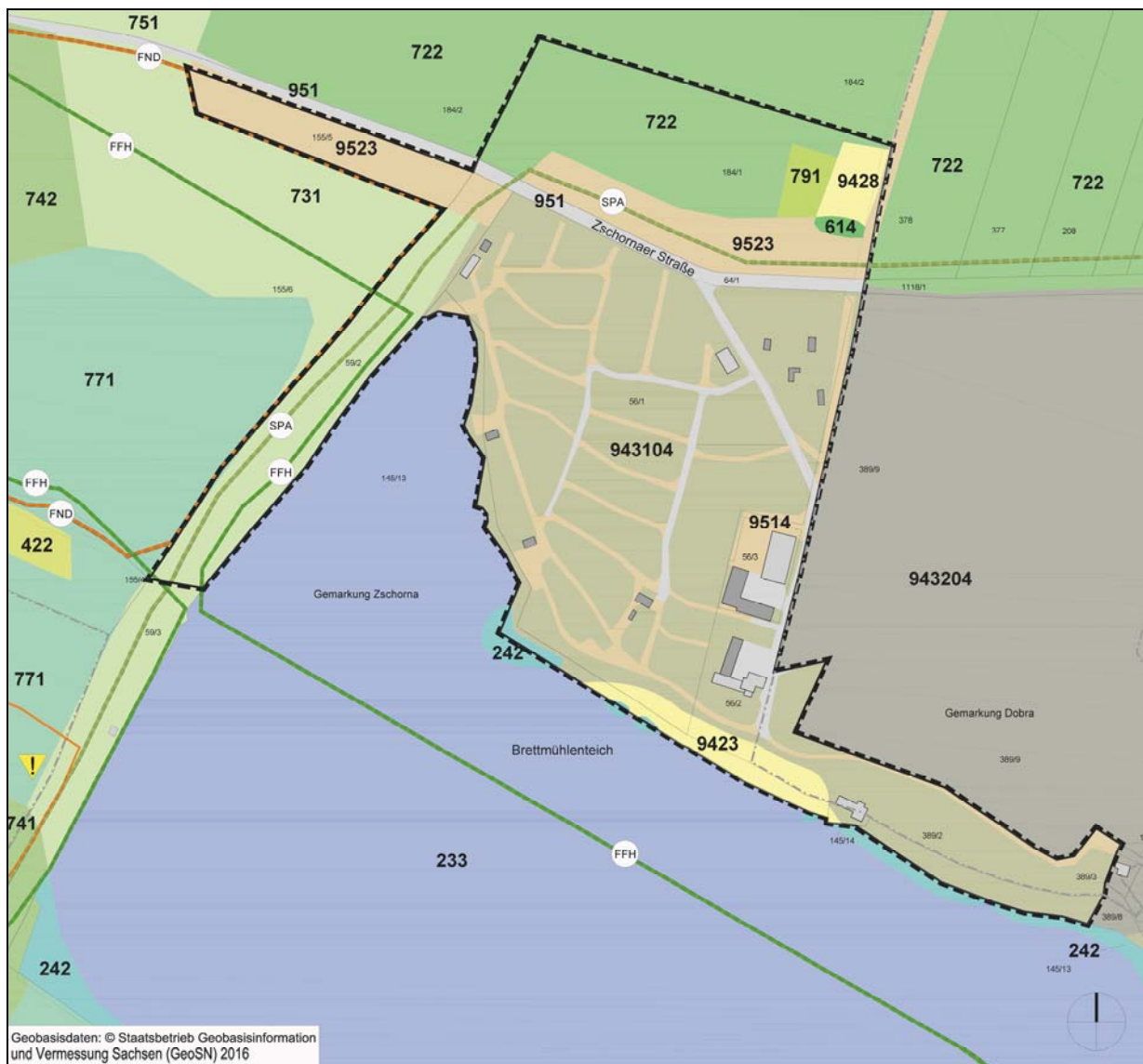
Das Plangebiet wurde bisher als Campingplatz genutzt und ist auch in Zukunft für eine Campingplatznutzung vorgesehen. Von der geplanten Nutzung des Plangebietes sind keine über den Bestand hinausgehende Emissionen zu erwarten.

➤ **Keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand**

## 2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### 2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

#### **Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**





BIOTOPBESTAND		HINWEISE	
	233 Teich(≥1ha)		9514 Weg (wasserdurchlässige Befestigung)
	242 Röhricht		9523 Parkplatz, sonstige Plätze (wasserdurchlässige Befestigung)
	943104 Campingplatz mit waldartigem Baumbestand		422 Ruderalflur, feucht-nass
	943204 Feriensiedlung mit waldartigem Baumbestand	<b>HINWEISE</b>	
	614 Baumgruppe (Laubmischwaldbestand)		Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	722 Nadelwald, Kiefer		bestehende Flurstücksgrenze
	731 Laub-Nadel-Mischwald, Hauptbaumart Eiche		bestehende Flurstücksnummer
	741 Nadel-, Laub- Mischwald, Hauptbaumart Fichte		Gebäudebestand gemäß ALK
	742 Nadel-, Laub- Mischwald, Hauptbaumart Kiefer		Gebäudebestand ergänzt (nicht vermessen)
	751 Laubmischwald, Hauptbaumart Eiche		Umgrenzungen von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes
	771 Bruchwälder / Sumpfwälder		FFH-Gebiet
	791 Laubholzaufrostung		SPA-Gebiet
	9423 Badestelle		FND-Gebiet
	9428 sonstige Sportanlagen		besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG "Sumpfwald Park Zschorna"
	951 Straßenverkehrsfläche (vollversiegelt)		

Abb. 1: Karte Biototypenkartierung

### Biototypen, Bestand und Bewertung

Die Biotopausstattung des Plangebietes lässt sich im Einzelnen wie folgt beschreiben; hinsichtlich des Biotopwertes wird auf die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2009) zurückgegriffen:

Den größten Teil des Plangebietes nimmt der Campingplatz „Naherholungszentrum Brettmühlenteich“ mit lockerem Waldbestand und individuellem Gebäudebestand (Sanitärgebäude, Empfangsgebäude, Gastronomie) ein. In der Vergangenheit fand eine ungeordnete Ausbreitung der Bebauungen (Umbauungen von Wohnwägen, Vorbauten, Anbauten) und Flächenversiegelungen (Terrassen, Wege usw.) im Plangebiet statt, sodass der Biotopwert der Fläche aktuell eher gering zu bewerten ist. Der Fläche wird der CIR code BTLNK 943 und ein Wert von 5 WP nach HVE Sachsen 2009 zugeordnet.



Foto 1: versiegelter Weg, Waldbestand und Ferienhütten im Bereich des Campingplatzes



Foto 2: Campingplatz mit hoher baulicher Dichte

Im Norden des Plangebietes befindet sich Kiefernforst. Der Fläche wird der CIR code BTLNK 722 und ein Wert von 10 WP nach HVE Sachsen 2009 zugeordnet.

Dem Laub-Nadel-Mischwald mit Eiche und Kiefer im nordwestlichen Teil des Plangebietes wird der CIR code BTLNK 731 und ein Wert von 20 WP zugeordnet.

Der Bruchwald am westlichen Rand des Plangebietes ist als FFH- bzw. SPA-Gebiet geschützt. Vorherrschende Baumarten sind Eichen, Buchen, Linden, Erlen und Hainbuchen. Der Fläche wird der CIR code BTLNK 771 und ein Wert von 27 WP nach HVE Sachsen 2009 zugeordnet.



Foto 3: Kiefernforst nördlich des Parkplatzes an der Zschornaer Straße



Foto 4: Laub-Nadel-Mischwald im Bereich des vorhandenen Anglerparkplatzes



Foto 5: Bruchwald westlich des Damms des Brettmühlenteiches mit alten Eichen (FFH-Gebiet)



Foto 6: Röhrichtbestände nahe der ehemaligen Gaststätte „Entenfang“

Die bereits bestehenden Verkehrsflächen Zschornaer Straße, mehrere Wege innerhalb des Campingplatzes (CIR code BTLNK 951) und die Parkplätze (CIR code BTLNK 9523) gehören zu den geringwertigen Biotoptypen (0-3 WP nach HVE Sachsen 2009). Dem Sportplatz im Nordosten des Plangebietes (CIR code BTLNK 9428) wird aufgrund der extensiven Nutzung ein höherer Biotopwert von 20 WP zugewiesen.

Der Brettmühlenteich (CIR code BTLNK 233, 15 WP nach HVE Sachsen 2009) grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Am Ufer des Brettmühlenteiches sind Röhrichtbestände (CIR code BTLNK 242, 25 WP nach HVE Sachsen 2009) vorhanden, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 unterliegen. Der öffentlichen Badestelle im Süden des Plangebietes (CIR code BTLNK 9423) wird ein Biotopwert von 8 WP zugewiesen.

### Tierarten

#### Europäische Vogelarten

Das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Teiche bei Zschorna“ reicht im Westen und Norden in das Plangebiet hinein. Im Bereich des Vogelschutzgebietes ist im Regionalplan Oberes Elbtal /Osterzgebirge (1. Gesamtfortschreibung 2009) ein Vogelzugrastgebiet / -zugkorridor für Offenlandarten ausgewiesen.

Gemäß Grundschutzverordnung kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im SPA-Gebiet vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeada*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger



(*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funerus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobanus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkopfmöwe (*Larus argentatus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

Für das Plangebiet lassen sich anhand der kartierten Biotoptypen Rückschlüsse auf die Bedeutung als avifaunistischer Lebensraum ziehen. So bieten die vorhandenen Waldflächen potenzielle Brut- und Nahrungshabitate für Waldvögel bzw. Vogelarten mit Bindung an Gehölzbestände und Bäume. Der vorhandene Gebäudebestand bietet außerdem Strukturen für Gebäude und Nischenbrüter. Außerdem sind Brutstätten von Vogelarten mit Bindung an Gewässer und Gewässersäume innerhalb des Plangebietes am Brettmühlenteich möglich.

Für Offenlandarten weist das Plangebiet keine geeigneten Strukturen auf. Brutplätze von Groß- und Greifvögeln sind im Plangebiet auszuschließen. Nester der Arten, welche aufgrund ihrer Größe sehr markant sind, konnten bei der Kontrolle des Baumbestandes nicht festgestellt werden.

### Amphibien

Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Brettmühlenteich mit Verbindung zu weiteren Teichen in der Umgebung. Aufgrund der Nutzung des Brettmühlenteiches als Fischereipachtgewässer des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. ist die Eignung als Laichgewässer jedoch stark eingeschränkt. Im Umgriff von 200 m um das Plangebiet sind in der MultibaseCS-Artdatenbank folgende Amphibienarten registriert: Grasfrosch, Kreuzkröte, Moorfrosch, Knoblauchkröte, Wechselkröte, Teichfrosch und Erdkröte. Als Laichgewässer für Amphibien kommen vielmehr der Zipfel- und der Durchstichteich, der Schlossteich bzw. ein weiteres Gewässer im Park Zschorna in Frage. Die Eignung des Plangebietes als Winterquartier ist aufgrund der vorhandenen Bodenverdichtungen und fehlendem Unterwuchs ebenfalls stark eingeschränkt.

### Reptilien

Innerhalb der Waldflächen bzw. der bewaldeten Bereiche des Campingplatzes sind Reptilien aufgrund mangelnder Sonn- und Versteckstrukturen nicht zu erwarten. In besonnten Waldrandbereichen, insbesondere im Bereich des ehemaligen Sportplatzes im Norden des Plangebietes, sind jedoch Vorkommen von Reptilien möglich (Nachweise für die Glattnatter liegen im Umgriff von 200 m um das Plangebiet vor<sup>1</sup>). Die Tiere finden hier optimale Bedingungen zum Sonnen und für die Eiablage. Versteck-Strukturen sind am Waldrand ebenfalls vorhanden. Um ein Einwandern auf den südlich an das Reptilienhabitat heranrückenden Parkplatz (und damit eine Erhöhung des Kollisionsrisikos) zu vermeiden, ist das Aufstellen einer dauerhaften Schutzanlage zwischen Reptilienhabitat und Parkplatz auf einer Länge von etwa 40 m erforderlich (siehe Abbildung 2).

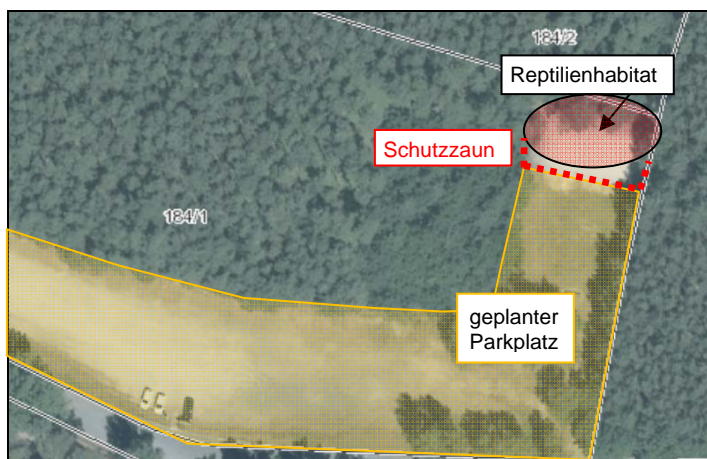


Abb. 2: Lage Reptilienschutzzaun

Die besonnten Uferbereiche des Brettmühlenteiches sind ebenfalls als Habitatstrukturen für Reptilien geeignet, so wurden Ringelnatter und Blindschleiche am Entenfang beobachtet<sup>2</sup>. Der sandige Boden

<sup>1</sup> Artdatenabfrage bei der UNB vom Juli 2018 (Artdatenbank Multibase)

<sup>2</sup> Mitteilung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

im Uferbereich des Brettmühlenteiches bietet theoretisch potentiell Möglichkeiten für die Eiablage. Durch die ganzjährig vorhandenen Störungen im Uferbereich (durch Badegäste, Angler, Hundehalter usw.) sind Reproduktionshabitate der Reptilien am Brettmühlenteich jedoch eher unwahrscheinlich.

#### *Fische und Rundmäuler*

Im Umgriff von 200 m um das Plangebiet sind in der MultibaseCS-Artdatenbank folgende Arten registriert: Bachneunauge, Schleie.

#### *Wirbellose*

Vorkommen des Juchtenkäfers bzw. Eremiten sind am Westufer des Brettmühlenteiches (Dammbereich) in 3 alten Eichen nachgewiesen (Habitatfläche 50001 gemäß MaP zum FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ 2009).

Das Plangebiet bietet in besonnten Bereichen offener Flächen mit spärlichem Bewuchs (z.B. Waldrand an den Parkplätzen) geeignete Habitatbedingungen für die Artenuntergruppen der Schrecken, Tag- und Nachtfalter. An Gewässern und auf den Ruderalflächen sind zudem Vorkommen von Libellen wie z.B. Gemeine Winterlibelle, Gebänderte Heidelibelle, Blutrote Heidelibelle, Blaugrüne Mosaikjungfer, Große Heidelibelle und Glänzende Smaragdlibelle wahrscheinlich. Folgende Laufkäferarten wurden im 200 m - Umgriff um das Plangebiet in der MultibaseCS-Artdatenbank registriert: Agonum (Euophilus) micans, Stenolophus (Stenolophus) mixtus, Kleiner Uferläufer, Sumpf-Halsläufer, Gelfleckter Halmläufer, Gekörnter Laufkäfer, Gewöhnlicher Rundbauchläufer und Marmorierter Goldkäfer.

#### *Säugetiere*

Nachweise für die Fledermausarten Teichfledermaus und Großes Mausohr, liegen im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung des Plangebietes vor (MaP zum FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ 2009). Der laubholzdominierte Mischwaldbestand am Westufer des Brettmühlenteiches weist einen hohen Anteil der Bäume mit einem Bestandsalter von mehr als 80 Jahren auf. Somit bestehen in diesem Bereich günstige Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Quartierbäumen für Fledermäuse. Der vorhandene Gebäudebestand im Plangebiet weist ebenfalls ein potentielles Quartierspotential für Fledermäuse auf. Außerdem ist von einer Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse auszugehen.

Trotz der benachbarten Königsbrücker Heide sind regelmäßige Vorkommen des Wolfes aufgrund der bestehenden Campingplatznutzung nicht zu erwarten.

Für den Biber liegt ein Nachweis für den benachbarten Breiten Teich vor (MaP zum FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ 2009). Innerhalb des Plangebietes ist der Biber aufgrund der vorhandenen Störungen durch den Campingplatz nicht, bzw. maximal am Westufer des Brettmühlenteiches zu erwarten. Nachweise für den Fischotter liegen für das FFH-Gebiet ebenfalls vor (MaP zum FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ 2009).

Ein sporadisches Durchwandern der beiden Arten am Ufer des Brettmühlenteiches ist möglich, aufgrund der bestehenden Störungen durch den angrenzenden Campingplatz sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fischotter und Biber am Nord- und Westufer des Brettmühlenteiches auszuschließen.

Vorkommen des sehr scheuen Luchses sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bestehenden Campingplatznutzung auszuschließen. Dies gilt ebenfalls für den scheuen Baumarder, der die Nähe des Menschen meidet. Für Wild (z. B. Reh, Wildschwein, Rotfuchs, Feldhase und Dachs) hat das Plangebiet aufgrund bestehender Campingplatznutzung ebenfalls keine Bedeutung.

#### *Pflanzenarten*

Vorkommen seltener oder schützenswerter Pflanzenarten sind im Plangebiet aufgrund der vorhandenen, intensiven Campingplatz-Nutzung nicht zu erwarten.

#### ***Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt***

Das Plangebiet weist aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Campingplatz mit Verkehrsflächen und baulicher Vornutzung eine gewisse Vorbelastung bezüglich des Biotopbestandes und der Eignung als Lebensraum für Tiere auf. Die Biotope sind zum Großteil anthropogenen Ursprungs. Störungen durch den Campingplatz und den Badebetrieb am Brettmühlenteich im Sommer sind vorhanden.

#### **2.2.2** Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt würde bei Nichtdurchführung der Planung die vorhandene Dichte Nutzung des Campingplatzes durch Dauercamper beibehalten wer-

den. Insbesondere würden die baulichen Eingriffe in die Waldflächen am westlichen Ufer des Brettmühlenteiches nicht beseitigt werden.

### 2.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### Wirkfaktor 1- baubedingte Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich.

- **keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand**

#### WF 2 – bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Durch den Baustellenverkehr und durch Erdarbeiten kommt es zu Lärm- und u.U. zu Lichtemissionen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass deren Intensität nicht höher ist als die der vorhandenen, betriebsbedingten Emissionen. Durch den Abriss von Gebäuden / die Fällung von Bäumen kann es zur Zerstörung vorhandener Lebensstätten bzw. zur Tötung von Individuen geschützter Arten kommen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vegetationszeit zulässig und die Gebäude werden vor Abriss bzw. die Bäume vor der Fällung durch fachkundiges Personal kontrolliert.

- **Vermeidungsmaßnahme erforderlich (Einschränkung der Bauzeit und Kontrolle der Gebäude vor Abriss / Kontrolle der Bäume vor Fällung)**

#### Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung betrifft überwiegend Flächen, die bereits als Campingplatz bzw. Feriensiedlung genutzt wurden. Der vorhandene Biotopbestand eignet sich aufgrund der vorhandenen Störungen durch die Bade- und Campingplatznutzung als Lebensraum für Tiere nur eingeschränkt. Durch Verringerung der baulichen Dichte der Fläche und die Einbeziehung in das Begrünungskonzept des Bebauungsplanes erfährt der Standort insgesamt eine Aufwertung. Die Bäume innerhalb des Plangebietes werden weitgehend erhalten.

Gemäß der Vorortabstimmung am 20.6.2018 mit der unteren Forstbehörde beginnt der Bestandswald 5 m westlich von Flurstück 56/1 (da der Bereich Waldweg / Damm nicht mit zum Wald i.S. SächsWaldG gehört). Dadurch ist auf dem Flurstück 56/1 in diesem Bereich ein Waldabstand von 25 m einzuhalten. Durch den Umbau und die dauerhafte Bewirtschaftung des benachbarten Bestandswaldes auf dem Flurstück 155/6 als Mittelwald (Bäume 2. Ordnung, Baumhöhe ca. 15 m) reduziert sich der Waldabstand zu diesem Bereich im Mittelwaldbetrieb auf 15 m. Die Baugrenze entspricht dem 15 m - Waldabstand.

Durch die Mittelwaldbewirtschaftung kann eine Waldumwandlung in dem betroffenen Waldstück vermieden werden. Gleichzeitig wird die Strukturvielfalt gefördert, was der Förderung der biologischen Vielfalt zugutekommt.

- **Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen erforderlich (Bauzeitenregelung, Reptilienschutzzaun nördlich Parkplatz und Schaffung von Ersatzquartieren / Nistkästen, Bewirtschaftung einer Waldfläche als Mittelwald)**

#### Wirkfaktor 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Durchwanderungen des Plangebietes durch z. B. Fischotter, Biber und Amphibien sind möglich. Ein Einwandern von Tieren in das Plangebiet wird weiterhin möglich sein, da eine Zäunung zum Teich hin nicht erfolgt. Weitere Wanderungskorridore sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

#### Wirkfaktor 5 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht)

Die von dem geplanten Baugebiet zu erwartenden betriebsbedingten Emissionen betreffen bereits gestörte Flächen in der Umgebung. Die von den geplanten Baugebieten zu erwartenden Emissionen bzw. Bewegungsunruhe übersteigt nicht das bestehende Maß an Bewegungsunruhe, Lärm- und Lichtemissionen aus der Campingplatznutzung und sind daher nicht erheblich. Außerdem werden durch den Rückbau vorhandener Ferienhütten z.B. am westlichen Ufer des Brettmühlenteiches Störungen in unmittelbarer Nähe zum FFH- bzw. SPA-Gebiet beseitigt. Das Westufer des Brettmühlenteiches ist zukünftig nicht mehr für die Unterbringung von Feriengästen vorgesehen.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

#### 2.2.4 Prüfung der Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete

In das Plangebiet reicht im Westen das **FFH-Gebiet "Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf"** (Nr. 151) hinein. Das FFH-Gebiet umfasst die neben dem Brettmühlenteich den Breiten Teich, den Durchstichteich, den Ober-, Mittel- und Niederreich sowie die Zuflüsse bzw. verbindenden Fließgewässer zwischen den Teichen mit angrenzenden Waldflächen, gewässerbegleitenden Gehölzen und Grünland.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Grundschutzverordnung vom 17. Januar 2011 für das FFH-Gebiet „Teiche um Zschorna und Kleinnaundorf“ sind:

1. Erhaltung des Breiten Teiches und weiterer naturnaher Stillgewässer bei Zschorna, der Teichkette am Heidewiesenbach, der naturnahen Fließgewässerabschnitte, sowie Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägungen, Moor- und Bruchwaldbereiche.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.
4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Durch den weiterhin gewährten Abstand zwischen der geplanten Bebauung und dem FFH-Gebiet können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes (etwa Beeinträchtigung des Wanderkorridors des Fischotters) ausgeschlossen werden. Bei dem geplanten Gebiet handelt es sich um eine Nachnutzung von bereits als Campingplatz genutzten Flächen, daher ist nicht mit einer Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des FFH-Gebietes zu rechnen.

Die zukünftig geplante geordnete Nutzung des Plangebietes wirkt bzgl. der Vermeidung von Störeinflüssen auf das Gebiet zusätzlich entlastend, da ungeordnete Bebauungen am Westufer des Brettmühlenteiches in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet entfernt werden.

Im Norden und Westen des Plangebietes reicht im Bereich der Parkplätze das **SPA-Gebiet "Teiche bei Zschorna"** (EU-Meldenr. 4648-452) in das Plangebiet hinein. Das Europäische Vogelschutzgebiet besteht aus vier Teilgebieten, wobei der durch die Planung betroffene Teil zu dem Teilgebiet gehört, das sich zwischen Autobahn A 13 und der Ortslage Dobra erstreckt. Folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie kommen im SPA-Gebiet vor:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*)\*\*, Grauhammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*)\*\*, Kiebitz (*Vanellus vanellus*)\*\*, Knäkente (*Anas querquedula*)\*\*, Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeada*)\*\*, Neuntöter (*Lanius collurio*)\*\*, Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*)\*\*, Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)\*, Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*)\*\*, Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)\*, Schwarzkopfmöwe (*Larus argentatus*)\*, Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)\*\*, Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)\*\*, Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

\* Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist (sind vorrangig zu beachten)

**\*\*Das Gebiet ist für einen repräsentativen Mindestbestand der Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam.**

Das Vogelschutzgebiet stellt ein bedeutendes Rast- und/oder Nahrungsgebiet für Saat- und Blessgans dar und ist wichtig für die Gewährleistung einer räumlichen Ausgewogenheit der Meldekulisse im Hinblick auf den Rothalstaucher.

Erhaltungsziel (gemäß § 3 der Grundsatzverordnung vom 19. Oktober 2006) in dem überwiegend bewaldeten Gebiet der Zschornaer (Sand-Schotter-)Platte im Südwesten der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit kleinen Auen und mehreren Teichen, wie Großteich (Staubecken) und Breiter Teich bei Zschorna, ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche im Nordwestteil (südlich Schönfeld) und weitere kleine naturnahe Standgewässer, jeweils mit eutrophen Verlandungsserien sowie verschiedene (Feucht-) Grünland-, Erlen-Eschen-Auenwald- und Moor(wald)bereiche (z.B. Birken-Moorwald), teils naturnahe Fließgewässer (Bäche und Gräben) mit östlichem Anschluss an das weitgehend offene Thiendorfer Kleinkuppengebiet (Großenhainer Pflege) mit Grünland- und Ackernutzung.

Dadurch, dass es sich bei dem beplanten Gebiet bereits im Bestand um ein Naherholungsgebiet handelt, das insgesamt nicht erweitert wird und dessen bauliche Dichte durch den Bebauungsplan verringert wird (bzw. ungeordnete Bebauungen am Westufer des Brettmühlenteiches in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet entfernt werden), sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Gebiete zu erwarten. Auch die geplante Bebauung am Nordufer des Brettmühlenteiches befindet sich innerhalb des bestehenden Naherholungsgebietes. Aufgrund der bereits bestehenden Parkplatz-Nutzung der zukünftig als Parkplatz vorgesehenen Bereiche sind keine erheblichen, über die Bestehenden hinausgehenden Störungen zu erwarten.

Im Ergebnis kann ausgeschlossen werden, dass der Bebauungsplan „Naherholungszentrum Zschorna“ zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH- und SPA-Gebiet führt. Auf die Durchführung einer FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden.

- **keine negativen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete**

#### **2.2.5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Gemäß § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG sind für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Europäische Vogelarten) sowie die national geschützten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind, hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Möglichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde in Kapitel 2.2.1 mit abgeprüft. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden bzw. funktionserhaltenden Maßnahmen verbleiben die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. werden die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 2.17.2) werden in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

- **bei Berücksichtigung konfliktvermeidender und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten**

### **2.3 Schutzgut Fläche**

#### **2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale**

##### ***Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Fläche***

Seit Errichtung des Campingplatz Naherholungszentrum Brettmühlenteich hat der Grad der Versiegelungen innerhalb des Plangebietes stetig zugenommen, wenn diese auch wesentlich geringer sind als innerhalb des Siedlungsbereiches. Verkehrsflächen und Wege im Umfang von ca. 1,1 ha sind im Plangebiet bereits vorhanden.

### ***Vorbelastungen des Schutzgutes Fläche***

Im Plangebiet ist eine mittlere Vorbelastung des Schutzgutes vorhanden da es sich um einen, wenn auch zu einem geringen Teil, baulich genutzten Standort handelt. Flächenversiegelungen für Erschließungsflächen sind bereits vorhanden.

#### **2.3.2** Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Fläche würde sich bei Nichtdurchführung der Planung innerhalb des Plangebietes keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

#### **2.3.3** Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

##### Wirkfaktor 1 – baubedingte Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept des Plangebietes einbezogen werden.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

##### Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Bei der Planung handelt es sich um eine Bestandssicherung. Durch die anlagebedingte Neuversiegelung werden bereits vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. Eine Neuinanspruchnahme von Fläche auf bisher unbeeinflussten Flächen erfolgt nicht. Die Flächenversiegelung innerhalb des geplanten Naherholungszentrums ist im Vergleich mit innerörtlichen Siedlungsflächen marginal.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

## **2.4 Schutzgut Boden**

### **2.4.1** Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

#### ***Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Boden***

Im Plangebiet stehen unter einer dünnen Oberbodenschicht eiszeitliche Schmelzwassersande und -kiese der Saalekaltzeit an. Die im Plangebiet vorherrschenden Bodentypen gemäß Digitaler Bodenkarte (BK 50) sind podsolige Braunerde und Auengley. Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand des WMS Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000 des Sächsischen Landesamtes für Natur und Umwelt.

##### Natürliche Bodenfruchtbarkeit:

Die Böden innerhalb des Plangebietes besitzen eine sehr geringe bis geringe (I-II) Bodenfruchtbarkeit.

##### Filter-, Puffer- und Speicherkapazität:

Die Funktion der Böden als Filter und Puffer wird auch aufgrund des geringen Abstandes zum Grundwasser gering eingeschätzt.

##### Regionale Seltenheit, Schutzwürdigkeit:

Die im Plangebiet vorkommende Braunerde ist im nördlichen Sachsen generell verbreitet. Gley ist in Auenbereichen verbreitet. Die Böden innerhalb des Plangebietes sind regional nicht selten oder schutzwürdig.

##### Natürlichkeitsgrad/ Lebensraumfunktion:

Im Plangebiet liegen Beeinträchtigungen aufgrund der vorhandenen Bodenversiegelungen vor. Die Gleyböden am Brettmühlenteich weisen eine besondere Standorteigenschaft aufgrund ihrer Nährstoffarmut auf.

##### Archivfunktion:

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Es sind auch keine besonderen geogenen Bildungen vorhanden, die schützenswert sind.

- ➔ Im Bereich der Gleyböden liegen Funktionselemente besonderer Bedeutung (sehr nährstoffarm) vor.



### **Vorbelastungen des Schutzgutes Boden**

Im Plangebiet ist eine Vorbelastung des Schutzgutes in Form der vorhandenen Bodenversiegelungen vorhanden.

#### **2.4.2** Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Boden würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben. Die Vorbelastungen würden weiter bestehen.

#### **2.4.3** Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

##### Wirkfaktor 1 – baubedingte Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept des Plangebietes einbezogen werden.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

##### Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung betrifft überwiegend Flächen, die bereits als Campingplatz bzw. Feriensiedlung in Nutzung sind. Durch die Verringerung der baulichen Dichte der Fläche erfährt der Standort insgesamt eine Aufwertung. Die Bodenversiegelung wird auch zukünftig durch entsprechende Festsetzungen zur Begrenzung der Bodenversiegelung minimiert.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

## **2.5 Schutzgut Wasser**

### **2.5.1** Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

#### ***Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Wasser***

##### Oberflächengewässer

Das Plangebiet grenzt direkt an den Brettmühlenteich. Im Südwesten wird der Mühlgraben tangiert. Überschwemmungsgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

##### Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzonen II und III) des Speichersystems "Radeburg - WW Rödern". Die hydrogeologischen Verhältnisse werden von gut bis sehr gut durchlässigen Schmelzwassersanden und -kiesen geprägt. Der mittlere Grundwasserstand im Hauptgrundwasserleiter liegt im Plangebiet zwischen maximal 10 m und minimal unter 2 m unter Gelände (WMS Mittlerer Grundwasserflurabstand Sachsen).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Ponickau DESN\_SE 3-2“, der nach WRRL mengenmäßig in einem guten Zustand und chemisch in einem schlechten Zustand vorliegt. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird in der HÜK 50 mit „hoch“ angegeben.

- ➔ Für das Schutzgut Wasser liegen im Plangebiet Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (naturnah ausgeprägter Brettmühlenteich) vor.

#### ***Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser***

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der baulichen Nutzung des Plangebietes mit Bodenversiegelungen und Überbauungen beeinträchtigt. Mögliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch den fehlenden Anschluss des Gebietes an die zentrale Abwasserentsorgung und das Befahren des Plangebietes (auch unversiegelte Wege) mit Kfz möglich.

#### **2.5.2** Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Wasser würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben. Die Belastungen für das Trinkwasserschutzgebiet würden weiter bestehen.

### 2.5.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### Wirkfaktor 1 – baubedingte Flächeninanspruchnahme

Die Errichtung von Bauwerken am Gewässer/ innerhalb des Gewässerrandstreifens ist nicht vorgesehen. Die Verbote im Gewässerrandstreifen sind, vor allem auch während der Bauphase einzuhalten (§ 38 Abs. 4 WHG und § 24 Abs. 3 SächsWG).

Durch den geplanten Rückbau der Ferienhütten kommt es zu einer Reduzierung der Dichte der Bebauung im Plangebiet und damit zu einer Entlastung des Trinkwasserschutzgebietes.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

#### Wirkfaktor 2 – bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen

Es besteht eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (§ 5 Abs. 1 WHG). Der Gefahr der Verunreinigung von Oberflächengewässern bzw. Grundwasser ist im Plangebiet dennoch insbesondere aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes besondere Bedeutung beizumessen. Dies wurde in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan berücksichtigt, indem die Errichtung von Baustofflagern / Baustelleneinrichtungen in der Trinkwasserschutzzone II ausgeschlossen wurde. In Trinkwasserschutzzone III ist die Errichtung von Baustofflagern / Baustelleneinrichtungen nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zulässig.

Das Anlegen von Baugruben sowie erdbauliche Arbeiten mit Verletzung grundwasserüberdeckender Schichten bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde und wird auf ein Minimum beschränkt. Bei Einhaltung Festsetzung zum Grundwasserschutz sind Immissionen während des Baubetriebes auszuschließen.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Grundwasserschutz)**

#### Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Eine dauerhafte bauliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässern ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Die Baufenster des Bebauungsplans liegen außerhalb der Gewässerrandstreifen. Es wird ein Streifen von 15 m zum Ufer des Brettmühlenteiches von Bebauung freigehalten.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

#### Wirkfaktor 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Funktionale Zusammenhänge sind von der Planung nicht betroffen, da sowohl der Brettmühlenteich als auch die Verbindung zum Breiten Teich über den Mühlgraben erhalten bleiben.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

#### Wirkfaktor 5 – betriebsbedingte Emissionen bzw. Immissionen

Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer wird zukünftig über die öffentliche Abwasserleitung in der Zschornaer Straße gesichert. Durch die Anbindung des Naherholungszentrums an die öffentliche Abwasserentsorgung entfällt die derzeit vorhandene Belastung des Trinkwasserschutzgebietes (Schutzzone II und III) des Speichersystems "Radeburg - WW Rödern" durch die derzeitige Abwasserentsorgung über abflusslose Sammelgruben.

Die Lagerung bzw. der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen (Ölheizung, Pflanzenschutzmittel etc.) ist im Plangebiet unzulässig. Außerdem sind die Aufstandsflächen für Gebäude u.U. oberirdisch zu errichten. Die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren Materialien, Abfällen, RC-Baustoffen o.ä. zur Verfüllung von Baugruben, zum Anlegen von Wegen, Straßen oder Aufstandsflächen ist verboten.

Die Einordnung von PKW-Stellplätzen innerhalb der TWSZ II ist zukünftig für den Regelfall nicht mehr vorgesehen. PKW-Stellplätze einschließlich der Stellplätze für Wohnmobile werden im Norden des Plangebietes (TWSZ III) eingeordnet. In die TWSZ II wird zukünftig im Wesentlichen nur für die An- und Abreise eingefahren.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich der bereits vorhandene Anglerparkplatz in Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes. Er soll zukünftig nur tagsüber von 7 bis 22 Uhr als Ausweichpark-

platz für einzelne Tage in der Hochsaison zur Verfügung stehen, wenn die KFZ-Stellplatzanlage in der Trinkwasserschutzzone III vollständig belegt ist.

Das im Geltungsbereich anfallende, unbelastete Niederschlagswasser soll, wie bisher, vor Ort versickert werden (z.B. über Rigolen, Mulden etc.). Die hydrogeologischen Verhältnisse werden von gut bis sehr gut durchlässigen Schmelzwassersanden und -kiesen geprägt, so dass mit günstigen Versickerungsverhältnissen zu rechnen ist.<sup>3</sup> Eine Erhöhung des Oberflächenabflusses gegenüber dem Ist-Zustand erfolgt nicht.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Niederschlagswasserversickerung, Grundwasserschutz)**

## 2.6 Schutzgut Luft und Klima

### 2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

#### ***Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima***

Großklimatisch gesehen unterliegt das Plangebiet kontinentalem Einfluss, mit warmen Sommern und kalten Wintern. West- und südwestliche Strömungen bestimmen die Windverhältnisse. Kleinklimatisch kann der Standort dem Wald-Klimatop zugeordnet werden.

Für die Frischluftbildung großräumig relevante Waldflächen sind in der Umgebung des Plangebietes vorhanden (Rödernsche Heide). Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes nimmt kleinräumig luft- und klimahygienische Funktionen wahr. Klimatische Belastungsräume sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

#### ***Vorbelastungen des Schutzgutes Luft und Klima***

Durch die geschlossene Bewaldung und das gering bewegte Relief sind Kaltluftabflussbahnen im Plangebiet nicht vorhanden. Zur Luftqualität liegen keine Daten vor, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass von der Zschornaer Straße im Norden des Plangebietes allenfalls geringfügige Belastungen der Luftqualität ausgehen. Geringfügige Luftbelastungen sind durch den Fahrzeugverkehr im Plangebiet (im Bereich des Campingplatzes) möglich.

### 2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

### 2.6.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### ***Wirkfaktor 2 – bauzeitliche Störungen bzw. Emissionen***

Baubedingte Immissionen durch Baumaschinen sind marginal und aufgrund der Verdünnungseffekte nicht erheblich. Gegebenenfalls kommt es temporär zu einer vermehrten Staubbildung, die jedoch durch geeignete Maßnahmen minimiert bzw. unterbunden werden kann.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

#### ***Wirkfaktor 3 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme***

Durch Veränderung der Bebauung eines bisher bereits bebauten und zum Teil versiegelten Standortes sind keine über die Vorbelastung hinausgehenden kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten. Der kleinklimatisch ausgleichend wirkende Gehölzbestand wird erhalten.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

#### ***Wirkfaktor 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge***

Von Zerschneidungseffekten ggf. betroffene Kaltluftabflussbahnen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

---

<sup>3</sup> Stellungnahme LfULG vom 14.10.2016

## 2.7 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

### 2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

#### ***Ausgangszustand und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild***

Natur und Landschaft üben Wirkungen auf den Menschen aus, die auf das sinnliche Erleben der Landschaft ausgerichtet sind, welches auch das Störungspotenzial mit einschließt. Das Plangebiet stellt sich derzeit als Campingplatz in landschaftlich reizvoller Lage dar. Bebauung ist innerhalb des Plangebietes vereinzelt vorhanden.

Blickbeziehungen in die weitere Umgebung sind durch die weitgehende Bewaldung des Plangebietes nicht möglich, ausgenommen auf die Wasserfläche und zum anderen Ufer des Brettmühlenteiches.

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist durch den umgebenden Wald und die Wasserfläche des Brettmühlenteiches geprägt. Das Plangebiet selbst weist eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf.



Foto 5: Blick auf das Westufer des Brettmühlenteiches und auf den Badestrand des Campingplatzes



Foto 6: Empfangsbereich des Campingplatzes



Foto 7: Vorhandene Bebauung am Ufer des Brettmühlenteiches



Foto 8: Blick auf Zschornaer Straße, Parkplatz und Kiefernwald im Norden des Plangebietes



Foto 9: Blickachse auf dem Campingplatz



Foto 10: Dichte Bebauung mit Ferienhütten bis an das Ufer des Brettmühlenteiches

#### ***Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild***

Die zu hohe Nutzungsdichte und umfangreiche durch die Dauercamper vorgenommene Bebauung mit Ferienhütten stellen derzeit eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes dar. Insbesondere am Ufer des Brettmühlenteiches wirkt die Bebauung störend und ist auch vom Westufer des Teil-

ches (Wanderweg) aus sichtbar. Innerhalb des Plangebietes sind vereinzelt gemauerte Gebäude vorhanden (Empfangsgebäude, Entenfang, Sanitärgebäude). Östlich des Plangebietes befindet sich Wochenendhausbebauung.

### 2.7.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

### 2.7.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### Wirkfaktor 1 – baubedingte Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die festgesetzten Baugebiets- und Verkehrsflächen hinaus ist nicht erforderlich. Außerdem wird davon ausgegangen, dass ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommene Grundstücksteile nach Abschluss der Bauphase in das Begrünungskonzept des Plangebietes einbezogen werden.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

#### Wirkfaktor 3 - anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die Entfernung der Ferienhütten im Bereich des Campingplatzes, insbesondere am Nord- und Westufer des Brettmühlenteiches wird das Landschaftsbild verbessert, indem störende Elemente beseitigt werden. Sichtbeziehungen von der Zschornaer Straße zum Campingplatz sind auch in Zukunft, durch die Erhaltung des Waldes, kaum möglich. Die Parkplätze sind bereits vorhanden und werden durch die Planung lediglich gesichert, sodass sich durch die Planung keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

#### Wirkfaktor 4 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Alle örtlichen Wegebeziehungen bleiben erhalten. Insbesondere die öffentliche Badestelle wird weiterhin über einen Fußweg durch den Campingplatz erreichbar sein.

- **keine Verschlechterung gegenüber Ist-Zustand**

## 2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

### 2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Durch die Planung werden keine denkmalschutzrechtlichen Belange berührt. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Ortslage und war in der Vergangenheit bereits mit Gebäuden im Rahmen der Nutzung als Campingplatz bebaut.

### 2.8.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

### 2.8.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### Wirkfaktor 1 und 3 – baubedingte und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Erhebliche Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Bodendenkmale sind nach bisherigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind nicht betroffen.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

## 2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

### 2.9.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Dabei hängen die Intensität und

die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab.

### **2.9.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

In Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Bestand ergeben.

### **2.9.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die Wechselwirkungen sowie Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden in die Betrachtung der Schutzgüter integriert. Da innerhalb des Plangebietes die Empfindlichkeit durch die bestehende Vorbelastung herabgesetzt ist, sind darüber hinaus gehende Wechselwirkungen für das Plangebiet nicht relevant.

#### **➤ Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

## **2.10 Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen**

An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen. In der Umgebung sind keine weiteren Planvorhaben bekannt. Durch die Vorliegende Planung sind keine Verschlechterungen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen durch räumliche Überlagerungen von raumbezogenen Umweltauswirkungen sind daher ebenfalls nicht gegeben.

## **2.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Stoffeinträge in das Grund- oder Oberflächenwasser sind durch die geplante Nutzung zukünftig nicht mehr zu erwarten, da der Campingplatz an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen wird.

## **2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.).

## **2.13 Klimacheck**

Aufgabe des Klimachecks ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der Bauleitplan zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von der Planung auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit die Planung hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wie folgt berücksichtigt:

- Rückbau von Versiegelungen
- Standortwahl, indem keine hochwassergefährdeten Flächen für eine Bebauung in Anspruch genommen werden

## **2.14 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes**

Im Landschaftsplan der Gemeinde Thiendorf ist das Plangebiet als Waldfläche ausgewiesen. Am westlichen Rand des Brettmühlenteiches verläuft ein Wanderweg. Der bestehende Campingplatz ist im Landschaftsplan ebenfalls gekennzeichnet.



Sowohl der Wanderweg als auch der bestehende Campingplatz mit Waldcharakter werden durch die vorliegende Planung gesichert.

Weitere umweltrelevante Planungen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, liegen für das Plangebiet nicht vor.

## 2.15 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen

Luftreinhaltepläne liegen für das Gebiet der Gemeinde Thindorf nicht vor. Durch die geplante Nutzung des Plangebietes ist eine Beeinträchtigung der Luftqualität nicht zu erwarten.

## 2.16 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Im Umkreis von mindestens 5 km um den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, vorhanden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird auch keine Ansiedelung von Betrieben vorbereitet, die der Störfallverordnung unterliegen. Am gewählten Standort besteht daher kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle.

## 2.17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

### 2.17.1 Übersicht der geplanten Maßnahmen

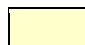
Für folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter sind Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	WF 1	baubedingte Flächeninanspruchnahme
	WF 3	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
Schutzgut Wasser	WF 2	baubedingte Emissionen bzw. Immissionen
	WF 3	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
	WF 5	betriebsbedingte Emissionen bzw. Immissionen
Schutzgut Boden	WF 3	anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Für die anderen Schutzgüter konnte eine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand ausgeschlossen werden, so dass das Erfordernis von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen für diese nicht besteht.

Als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB im B-Plan verankerte Maßnahmen			
Nr.	Art der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	begünstigtes Schutzgut / Wirkfaktor
1.	Begrenzung der Bodenversiegelung	Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	Boden / WF 3
2.	Niederschlagswasserversickerung	Vermeidung von Eingriffen in den Wasserhaushalt	Wasser / WF 3
3.	Grundwasserschutz	Vermeidung von Eingriffen in den Wasserhaushalt	Wasser / WF 2, WF 5
4.	Gehölzschutz	Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Boden / WF1, WF 3

Als Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB im B-Plan verankerte Maßnahmen			
Nr.	Art der Maßnahme	Begründung der Maßnahme	begünstigtes Schutzgut / Wirkfaktor
5.	Mittelwaldbewirtschaftung	Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / WF 3
6.	Erhaltung Reptilienhabitat	Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / WF 3
7.	Einschränkung der Zeiten für die Bau- feldfreimachung	Vermeidung der Tötung/Verletzung und erheblichen Störung von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten im Zuge der Bau- feldfreimachung	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / WF 1
8.	Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss / Umbau		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / WF 1
9.	Bereitstellen von künstlichen Fleder- mausquartieren bzw. Nistkästen /Nisthilfen	Vermeidung artenschutzrechtlicher Ver- botstatbestände infolge dauerhafter Inan- spruchnahme von Lebensraumstrukturen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / WF 3
10.	Dauerhafte Absperrung des Reptilienhabitates	Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisi- kos infolge des Einwanderns von Arten auf den geplanten Parkplatz	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / WF 3
11.	Gewässerschutz	Schutz des Brettmühlenteiches und sei- ner Uferbereiche	Wasser / WF 3

 Vermeidung im naturschutzfachlichen Sinne

## 2.17.2 Maßnahmenbeschreibungen

### 1. Begrenzung der Bodenversiegelung

Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und sonstigen Nebenflächen sind nur in wasserdurchlässigem Aufbau (z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit Splittfuge, Rasengittersteine, Schotter, wassergebundene Decke) zulässig. Die Wasserdurchlässigkeit wesentlich behindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierung sind unzulässig.

### 2. Niederschlagswasserversickerung

Das unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zu versickern.

### 3. Grundwasserschutz

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplans anfallende Schmutzwasser ist vollständig zu sammeln und über die Anbindung an die öffentliche Abwasserleitung in der Zschornaer Straße zentral zu entsorgen. Alle Ferienhäuser, Ferienhütten und Standplätze für Wohnmobile sind an die zentrale Abwasserentsorgung anzubinden.

Für Wohnwagen in der Trinkwasserschutzzone II ist eine Fläche zu bestimmen, auf der austretende wassergefährdende Stoffe aufgefangen und nicht in die umliegenden Gewässer oder Böden gelangen können.

Die Nutzung der KFZ-Stellplatzanlage (Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung Parkfläche) innerhalb der Trinkwasserschutzzone II ist nur tagsüber von 7 bis 22 Uhr zulässig und auch nur dann, wenn die KFZ-Stellplatzanlage in der Trinkwasserschutzzone III vollständig belegt ist.

Die Errichtung von Baustofflagern / Baustelleneinrichtungen ist ausschließlich in der Trinkwasserschutzzone III und nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde zulässig. In der Trinkwasserschutzzone II ist die Errichtung von Baustofflagern / Baustelleneinrichtungen unzulässig.

Das Anlegen von Baugruben sowie erdbauliche Arbeiten mit Verletzung grundwasserüberdeckender Schichten bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde und ist auf ein Minimum zu beschränken. Aufstandsflächen für Gebäude sind daher u.U. oberirdisch zu errichten. Die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren Materialien, Abfällen, RC-Baustoffen o.ä. zur Verfüllung von Baugruben, zum Anlegen von Wegen, Straßen oder Aufstandsflächen ist verboten.

Reinigen, Betanken oder Ölwechsel an Fahrzeugen ist ausschließlich auf dafür zugelassenen Flächen in der Trinkwasserschutzzone III zulässig.



Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind unzulässig:

- Unterkellerung,
- die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Pflanzenschutzmittel, Auftausalze, Heizölanlagen, Generatoren und Heizgeräte auf Basis wassergefährdender Stoffe, etc.) sowie
- das Errichten und Betreiben von Wärmepumpenanlagen mit Grundwassernutzung.

#### **4. Gehölzschutz**

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Werden Baumfällungen erforderlich, sind gefällte Bäume durch Nachpflanzung mit einheimischen standortgerechten Bäumen gemäß Pflanzauswahlliste zu ersetzen (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, mit Ballen, fachgerechte Verankerung).

Die Wurzelbereiche der vorhandenen Bäume sind auf einer Fläche von mindestens 5 m<sup>2</sup> von jeglicher Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen. Während Baumaßnahmen sind die vorhandenen Bäume entsprechend DIN 18920 Landschaftsbau zu schützen. Die Lagerung von Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen im Wurzelraum ist unzulässig. Die Befahrung des Wurzelbereiches ist zu vermeiden.

#### **5. Mittelwaldbewirtschaftung (auf Fläche M1)**

Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 ist der vorhandene Wald dauerhaft als Mittelwald zu bewirtschaften. Dazu sind zunächst größere, sturzgefährdete Bäume (v.a. Kiefer) zu entnehmen. Bei einer im Absterben befindliche Eiche ist ein Kronenrückschnitt zur Risikoverringerung durchzuführen. Der Stamm ist zu belassen. Für die Unterschicht sind Bäume II Ordnung (mittelwüchsig, Baumarten z.B.: Hainbuche, Linde, Espe, Vogelbeere) zu bevorzugen. Die Unterschicht ist im 30-jährigen Umtrieb zu bewirtschaften. Als Oberhälter (Oberschicht) sind einzelne Eichen zulässig, bei denen ebenfalls ein der Kronenrückschnitt zur Risikoverringerung durchzuführen ist. Für die Oberschicht ist eine längere Umtriebszeit als für die Unterschicht zu wählen.

#### **6. Erhaltung Reptilienhabitat (auf Fläche M2)**

Das vorhandene Reptilienhabitat ist zu erhalten. Ein Befahren der Fläche mit Fahrzeugen ist unzulässig. Eine extensive Freizeitnutzung der Fläche wie im Bestand ist zulässig.

#### **Artenschutzfachliche Maßnahmen**

##### **7. Einschränkung der Zeiten für die Baufeldfreimachung**

Die Fällung von Bäumen und Gehölzen und der Abriss von Gebäuden darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Baufeldfreimachung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Quartiere der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder von Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Beseitigung der Bodenvegetation einschließlich der Rodung der Stubben bzw. das Abschieben von Oberboden ist während der Aktivitätsphase aber zugleich außerhalb der Reproduktionszeit der Zauneidechse durchzuführen. Dies betrifft die Zeiträume von Ende März bis Anfang / spätestens Mitte April bzw. Ende August bis Ende September.

Unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sind die freizumachenden Flächen nach Reptilien abzusuchen und ggf. vorhandene Reptilien durch Fachpersonal in das vorhandene Reptilienhabitat (M2) zu verbringen.

##### **8. Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss /Umbau**

Vor dem Abriss oder Umbau sind vorhandene Gebäude durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Winterquartiere und Nester der gebäudebewohnenden Vogelarten zu kontrollieren. Die Gebäudekontrolle ist zu dokumentieren. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde für den Abriss bzw. den Beginn von Bauarbeiten ist einzuholen. Falls besetzte Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

##### **9. Kontrolle der Bäume vor der Fällung**

Für den Fall, dass Bäume gefällt bzw. stark zurückgeschnitten werden sollten, sind diese vor der Fällung bzw. vor dem Rückschnitt durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-quartiere, Nester / Baumhöhlen und Vorkommen des Eremiten zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren. Falls be-

setzte Quartiere / Nester / Vorkommen des Eremiten festgestellt werden, ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

#### **10. Bereitstellen von künstlichen Fledermausquartieren bzw. Nistkästen/Nisthilfen**

Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nisthilfen bzw. Nistkästen an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden im B-Plangebiet bzw. im Umfeld des B-Plangebietes anzubringen.

Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist durch einen Fachexperten anhand der bei der Gebäude- bzw. Gehölzkontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen hat vor dem Abriss von Gebäuden bzw. der Fällung von Bäumen zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März). Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### **11. Dauerhafte Absperrung der Reptilienhabitate (auf Fläche M2)**

Vor Beginn der Nutzbarmachung eines Teils des vorhandenen Sportplatzes als Parkplatz ist das vorhandene Reptilienhabitat durch Schutzzäune von dem Parkplatz abzugrenzen, um das Einwandern von Reptilien auf den Parkplatz zu verhindern. Das Aufstellen der Reptilienschutzzäune ist fachgutachterlich zu begleiten.

Wenn durch Arterfassungen über einen angemessenen Zeitraum nachgewiesen werden kann, dass keine Reptilien vorkommen, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die Zäunung verzichtet werden.

#### **11. Gewässerschutz**

An das Ufer des Brettmühlenteiches schließt sich landwärts ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen an. In diesem Bereich gelten die Anforderungen und Verbote gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 24 Sächsisches Wassergesetz.

#### **2.17.3 Hinweise zur Realisierung und Pflege der Maßnahmenflächen**

Die Waldumbaumaßnahme ist vor der Errichtung von Gebäuden im betroffenen Baubereich umzusetzen.

Für die vegetationstechnischen Maßnahmen (Nachpflanzen von Bäumen) ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind zeitnah gleichwertig zu ersetzen.

Die artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen (Reptilienschutzzaun, Ersatzquartiere) sind vor Beginn von Baumaßnahmen umzusetzen. Bezüglich der Realisierung und Pflege/Unterhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird auf die Maßnahmenbeschreibung verwiesen.

#### **2.18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mit den getroffenen Festsetzungen wird der Standort optimal ausgenutzt ohne zusätzliche Flächen zu beanspruchen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind am Standort unter Berücksichtigung der optimalen Ausnutzung der Fläche und durch Restriktionen des Gewässer- und Biotopschutzes nicht gegeben.

### **3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Durch die konkreten bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen konnten die zu erwartenden Beeinträchtigungen ohne größere Schwierigkeiten abgeschätzt werden. Bezüglich bautechnischer Fragen wurde die Beachtung einschlägiger technischer Normen und die Beschränkung des Baubetriebes auf ein Mindestmaß zugrunde gelegt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben zu den einzelnen Schutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o.g. Quellen bzw. dem Landschaftsplan entnommen werden konnten.

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgte nach Vorgabe der „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ 2003/2009 in Verbindung mit dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ 2009.

### 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Entsprechend § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans eintreten, um in der Lage zu sein, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gemäß den Bewertungen in Kapitel 2 verbleiben bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Es obliegt der Gemeinde als Planungsträger, die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

### 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Thiendorf die bisher ungeordnete Nutzung des Campingplatzes am Brettmühlenteich einer sinnvollen, geordneten Nachnutzung zuzuführen.

Der Bebauungsplan „Naherholungszentrum Zschorna“ war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen durch die Planung, die Benennung von erforderlichen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Es wurde festgestellt, dass durch den Bebauungsplan zulässige Vorhaben bei Durchführung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verschlechterungen gegenüber dem Ist-Zustand bezüglich der Schutzgüter nach § 3c des UVPG verursachen.

Baubedingte Beeinträchtigungen sind auf die Bauzeit beschränkt. Bei Beachtung einschlägiger technischer Normen und Beschränkung des Baubetriebes auf die tatsächlich beanspruchten Flächen sowie der Beachtung der Hinweise zum bauzeitlichen Schutz des Bodens und zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen werden die baubedingten Beeinträchtigungen als gering eingeschätzt.

**Bezüglich im Plangebiet vorkommender europarechtlich geschützter Tierarten sind bei der geplanten Bautätigkeit vor bzw. im Zuge der Baufeldfreimachung und während des Baubetriebes Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.** Das betrifft die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit der Avifauna, die Kontrolle auf Quartiere geschützter Arten und die Bereitstellung von Ersatzquartieren für Vögel und Fledermäuse. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos für Reptilien wird durch Abzäunung des geplanten Parkplatzes zu einem potentiellen Reptilienhabitat vermieden.

#### **Fazit**

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der getroffenen umweltrelevanten Festsetzungen umgesetzt werden kann. Belange des Umweltschutzes finden durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen ausreichend Berücksichtigung. Durch den Bebauungsplan wird es unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand, auch in Bezug auf die Erhaltungsziele der Natura 2000 - Gebiete kommen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes erfolgt in der Umsetzungsphase durch die Gemeinde Thiendorf ggf. unter Einbeziehung von Fachbehörden.

## 4 QUELLEN:

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

BfN - Bundesamt Für Naturschutz (Hrsg.), Hänel, K. Dr.-Ing.: Interpretations- und Anwendungshilfen zu den Karten der Lebensraumnetzwerke, Stand 27.02.2012. Kassel.

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen", Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbsterlag Leipzig, 2008.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Handbuch zur Altlastenbehandlung Teil 3, Gefährdungsabschätzung, Pfad und Schutzgut Grundwasser, Dresden 1995.

Sächsisches Landesamt Für Umwelt und Geologie (Hrsg), Bräutigam, T. Dr., Kleinstäuber G. Dr.: Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2. Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung, aus: Materialien zum Bodenschutz 1997.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: "Biototypenliste Sachsen", Freistaat Sachsen, 2010.

Scharmer, E. und M. Blessing: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung.- Berlin 2009

### Datengrundlagen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Europäische Wasserrahmenrichtlinie, 2017, abrufbar unter:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5682.htm>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000, 2017, abrufbar unter:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=boden-bbw50&language=de&view=bbw50&client=html>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Interaktive Karte der Schutzgebiete in Sachsen, abrufbar unter:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice/synserver?project=natur&language=de&view=schutzgebiete>

Landesamt für Umwelt und Geologie: Kartiereinheiten der CIR-Biototypen- und Landnutzungskartierung Sachsen, Freistaat Sachsen, 02/2007

Landesamt für Umwelt und Geologie: Ergebnisse der CIR-Biototypen- und Landnutzungskartierung, 2017, abrufbar unter:

<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/25140.htm>

Landratsamt Meißen, Datenabfrage vom 06.07.2018: Tier- und Pflanzenarten in der Multibase-Artdatenbank Sachsen (alle Artengruppen) im 200 m - Umgriff um das Plangebiet.

Landratsamt Meißen, Datenabfrage vom 06.07.2018: Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV und II der FFH-RL (alle Artengruppen) und Europäische Vogelarten für die Meßtischblattquadranten 4748-NW und 4748-NO.